

# **Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Stegaurach (GebS-ObdachlosenunterkunftS)**

**vom 30.06.2020**

Die Gemeinde Stegaurach erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Stegaurach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft, die in diese eingewiesen wurden.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Wohneinheit in einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Familienmitglieder über 18 Jahre.

## **§ 3**

### **Benutzungsgebühr**

- (1) In den Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Stegaurach beträgt das monatliche Benutzungsentgelt pro eingewiesener Person inklusive aller anfallenden Betriebskosten pauschal 150,00 EUR.
- (2) Für einzeln angemietete und als Obdachlosenunterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzern angeordnet wurde (Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung an den Eigentümer (Vermieter) zu zahlenden Miete zuzüglich einer monatlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten erhoben.

## **§ 4**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung in eine gemeindliche Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung.
- (2) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat, auf eines der Konten der Gemeinde Stegaurach einzuzahlen.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsentgelte zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Stegaurach, 30.06.2020

WAGNER, 1. Bürgermeister